

Fortbildungsprüfung
zum/zur
Verwaltungsfachwirt/in
am 15. November 2021

1. Prüfungsaufgabe

Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Bürgerliches Recht

Arbeitszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in vom 4. April 2011 mit Ergänzung vom 24. September 2020.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Die Aufgabe besteht aus 5 Seiten (einschließlich Deckblatt).

Teil I

Staats- und Verfassungsrecht

Sachverhalt:

Der Deutsche Carl Canitz (C) ist Vorstandsmitglied der Vereinigung „Freie Stadt – gegen den sichtbaren und unsichtbaren Maulkorb“.

Aus Protest gegen die Maskenpflicht in den Innenstädten (entsprechend einer derzeit gültigen Coronaschutzverordnung), meldete C eine Versammlung auf dem Bahnhofsvorplatz in Dresden an und führte diese mit 400 Teilnehmern durch. Ein entsprechender versammlungsrechtlicher Bescheid gestattete die Durchführung, jedoch unter der Bedingung, dass lediglich 500 Personen an der Versammlung teilnehmen, deren persönliche Daten zum Zwecke einer Nachverfolgung gesammelt und übergeben werden – wobei die Vernichtung nach längstens zwei Wochen zugesichert wird – und jeder Teilnehmer einen Mund-Nasen-Schutz tragen muss.

Da C es nicht ansprechend findet, die ganze Zeit nur an einer Stelle zu stehen, will er im Anschluss der Versammlung einen Demonstrationzug vom Bahnhof, über die Prager Straße hin zum Rathaus machen.

Vor dem Rathaus will er den politischen Entscheidern, den Mitarbeitern und Bürgern durch Taten zeigen, dass er sich selbst durch die Vorgaben, einzelfallkonkretisiert durch den Versammlungsbescheid, in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt fühlt und daher auch diese u.a. coronabedingten und versammlungsrechtlichen einschränkenden Vorgaben eingeschränkt werden sollen. Auch soll ein Verzicht auf die Maske die Bürger wieder mit einem „freien Umgang“ konfrontieren.

Zum Abschluss der Demonstration, setzten sich 200 Demonstranten – mehr hatten an der Demonstration nicht teilgenommen – friedlich vor den Haupteingang zum Dresdner Rathaus. Hierbei verteilten sie sich so, dass Dritte das Rathaus weder betreten, noch verlassen konnten. Sie sitzen dort für mehr als zwei Stunden.

Im Rahmen der Sitzblockade, forderte C die anderen Teilnehmer auf, den Mund-Nasen-Schutz abzunehmen – schließlich demonstrierte man ja auch gegen den „sichtbaren Maulkorb“. Ein Tragen des Mundschutzes würde daher dem Ausdruck seiner Meinung zuwiderlaufen. C legt daraufhin den Mund-Nasen-Schutz ab.

Die Polizei löste diese Sitzblockade nach mehrmaliger zu voriger nicht befolgter Auflösungsaufforderung auf. C weigerte sich jedoch. Daraufhin erließ die Polizei ihm gegenüber ein Bußgeld nach SächsVersG. Dieses ahndete sowohl den abgelegten Mund-Nasen-Schutz, als auch die anhaltende Sitzblockade.

Nach erfolgloser Erschöpfung des Rechtsweges, spricht C bei Ihnen vor und fragt, ob Ihnen noch die Möglichkeit eines Rechtsmittels bekannt ist, da er sich durch das den Bußgeldbescheid nach SächsVersG bestätigende letztinstanzliche Urteil in seinen Grundrechten verletzt sieht.

Aufgabe:

(45 Punkte)

Welchen Rechtsweg kann Carl Canitz (C) bestreiten und hat dieser Aussicht auf Erfolg?

Hinweise:

1. Es ist davon auszugehen, dass die formellen Anforderungen des Bußgeldbescheides und die formelle sowie materielle Verfassungsmäßigkeit des SächsVersG erfüllt, gegeben sind.
2. Die derzeit gültige Corona-Schutzverordnung lässt Demonstrationen mit bis zu 500 Personen maximal zu, ordnet jedoch das Sammeln von Nachverfolgungsdaten (müssen nach zwei Wochen vernichtet werden, wenn kein Infektionsgeschehen vorliegt) und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an.
3. Es sind ausschließlich Grundrechte nach dem Grundgesetz und nicht nach der SächsVerf zu prüfen.

Teil II**Europarecht**

(20 Punkte)

1. Was ist der wesentliche Unterschied zwischen einer EU-Richtlinie und einer EU-Verordnung und wo ist dies geregelt? In welchem Verhältnis steht die EU-RL zur EU-VO?
2. In Art. 14 Abs. 3 EUV werden die Wahlrechtsgrundsätze für die Wahl zum Europaparlament aufgeführt. Welcher der in allen Mitgliedstaaten geläufige Wahlrechtsgrundsatz fehlt? Warum?
3. Die Verwaltung der französischen Insel La Réunion im Indischen Ozean (etwa 9.000 km von Festlandfrankreich entfernt) verweigert nichteinheimischen Arbeitssuchenden eine Beschäftigung auf der Insel. Der deutsche Staatsangehörige sieht hierin eine Verletzung seiner Arbeitnehmerfreizügigkeit aus dem AEUV. Die Verwaltung der Insel ist der Ansicht, mit Unionsrecht habe man aufgrund der Entfernung ganz grundsätzlich nichts zu tun. Zu Recht?
4. Wie stellt sich das Verhältnis zwischen dem Unionsrecht und dem Grundgesetz nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts dar? Welche Differenzierung nimmt das BVerfG bei europäischen Normen vor?

Teil III**Bürgerliches Recht**Sachverhalt 1:

Kundin Anna Ampler (A) hat sich entschlossen – da während der Corona-Pandemie alle Möbelhäuser geschlossen waren – ein neues Boxspringbett online zu bestellen. Sie geht auf die Internetseite eines bayrischen Möbelhauses Mayer (M) und sieht dort ein ihr gefallendes Boxspringbett für 480,- EUR.

Sie füllt einen Onlinebestellzettel aus (1 Bett á 480,- EUR, mit Lieferung) und sendet diesen ab. Am nächsten Tage erhält sie eine E-Mail, dass das Bett für den angebotenen Preis vorrätig ist und am 1. Juli 2021 geliefert wird.

Am 1. Juli 2021 klingelt die Spedition Seyfert (S) bei A. Sie teilt A mit, dass sie vom Möbelhaus Mayer beauftragt wurde, das Bett am Lager abzuholen und zu A zu bringen.

A lässt S herein und die beiden Mitarbeiter von S tragen die einzelnen Kartons zur Wohnung von A. Der letzte Karton ist für die beiden Mitarbeiter jedoch zu schwer. Auf der letzten Stufe vor der Wohnung von A, lassen die beiden den Karton fallen. Anschließend bringen die beiden den Karton in die Wohnung von A und lassen sich von dieser den Empfang bestätigen.

Beim Aufbau des Bettes bemerkt A, dass der Bettkasten gebrochen ist. Das Bett kann zwar grundsätzlich zum Schlafen benutzt werden, jedoch ist der Bettkasten beschädigt.

Aufgabe 1:

(12 Punkte)

Noch am nächsten Tag wendet sich A an das Möbelhaus Mayer (M) und schildert diesem den Sachverhalt. M bietet A daraufhin an, dieser einen Gutschein in Höhe von 50 EUR zu übergeben. Damit sei der Schaden abgegolten. A möchte sich damit nicht abfinden und wendet sich an Sie. Welche Rechte hat A gegenüber wem und lägen die Voraussetzungen vor?

Hinweis:

Ein Anspruch gegenüber den einzelnen Mitarbeitern der Spedition S ist ausdrücklich nicht zu prüfen.

Sachverhalt 2

Ferdinand Freyer (F) hat ein Fahrrad im Fahrradhaus gekauft. Er verschenkt dieses Fahrrad an Lothar Lampe (L).

L fährt das Fahrrad mehrere Wochen lang. Am 1. Juli 2021 stellt er es abgeschlossen vor einem Restaurant ab. Während er sich im Restaurant aufhält, wird ihm das Fahrrad von Daniel Diel (D) geklaut.

D braucht jedoch kein Fahrrad und sucht daher über das Internet nach einem Käufer. Als Karl Kaufmann (K) die Anzeige sieht „... Gut erhaltenes E-Bike für 200 EUR ...“, wendet er sich an D. Die beiden treffen sich und einigen sich über den Verkauf des Fahrrades zum Preis von 200 EUR.

Als K mit dem Fahrrad nach Hause fahren will, wird er von L angehalten. Dieser erkennt sein Fahrrad und verlangt dieses von K heraus.

Aufgabe 2:

(18 Punkte)

1. Kann L von K das Fahrrad herausverlangen? Begründen Sie!
2. Kann L – hilfsweise – von D die 200 EUR herausverlangen? Begründen Sie!
3. Welcher Rechtsweg wäre bei Sachverhalt 1 und 2 einschlägig, wie ist dieser aufgebaut?
In welchen Städten hat das entsprechende oberste Bundesgericht und entsprechende oberste Landesgericht in Sachsen seinen Sitz?

Punkteverteilung:

Teil I	45 Punkte
Teil II	20 Punkte
Teil III, Aufgabe 1	12 Punkte
Teil III, Aufgabe 2	18 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte